



Stadt Herdecke

stadt **wetter** (ruhr)

Der Minijob

Da ist mehr für Sie drin!

Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Herdecke
Stadt Wetter (Ruhr)



Inhaltsverzeichnis

Auch für Sie gilt das Arbeitsrecht!	5
Wann ist Ihr Job ein Minijob?.....	7
Warum Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag abschließen sollten	8
Sie haben Anspruch auf Tariflohn	9
Sie können tarifvertragliche Leistungen beanspruchen	10
Ihnen steht Erholungsurlaub zu	11
Der Feiertag muss bezahlt werden	13
Arbeit auf Abruf.....	14
Ihr Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit	15
Versicherungsschutz bei einem Arbeitsunfall	16
Lohnfortzahlung, wenn Ihr Kind krank wird.....	17
Ihr Recht bei einer Schwangerschaft.....	18
Ihr Recht bei Kündigung	20
... durch Sie selbst.....	22
Der Betrieb ist insolvent	23
Steuern und Beiträge im Minijob	24
Sie sind rentenversichert	25
Ihr Anspruch auf Riester-Förderung	27

Beitrag ohne Gegenleistung in der Krankenversicherung	29
Als Arbeitnehmerin im Privathaushalt	30
Was muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber im Privathaushalt beachten?	31
„Midijob“ und „Gleitzone“	32
Vorsicht bei Überschreitung der Entgeltgrenze	33
Die Einkommensgrenze überschreiten und gleichzeitig etwas für die Rente tun – wie geht das?	34
Setzen Sie sich durch!	36
Hilfreiche Adressen	39
Anhang	43
Muster für einen Arbeitsvertrag	47
Impressum	48

Auch für Sie gilt das Arbeitsrecht!

Teilzeitbeschäftigte dürfen gegenüber Vollzeitbeschäftigten nicht benachteiligt werden, das ist ganz klar gesetzlich festgelegt: Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (s. Anhang) darf der Arbeitgeber Teilzeitbeschäftigte nicht wegen der Teilzeitarbeit gegenüber Vollzeitbeschäftigten unterschiedlich behandeln, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Das Vorliegen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob) ist kein sachlicher Grund, so dass alle arbeitsrechtlichen Regelungen und Vorschriften auch hier anzuwenden sind. Da in Minijobs überwiegend Frauen arbeiten, sehen die Gerichte in einer Benachteiligung dieser Arbeitnehmerinnen häufig auch eine mittelbare Diskriminierung von Frauen, die vom Gesetz her verboten ist.

Die folgenden Seiten sollen Sie über die wichtigsten Regelungen des Steuerrechts und aus dem Bereich der Sozialversicherung sowie viele Rechte informieren, von denen Sie vielleicht glauben, dass sie Ihnen nicht zustehen:

- Arbeitsvertrag
- tarifliche Bezahlung
- Feiertagsvergütung
- Erholungsurlaub
- Urlaubs-, Weihnachtsgeld
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Kündigungsschutz
- gesetzliche Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Insolvenzgeld
- Mutterschaftsgeld

Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber sind diese Rechte häufig nicht bekannt, vor allem, wenn Sie in einem Kleinbetrieb tätig sind. Dann sollten Sie diese Broschüre an die Betriebsleitung weitergeben.

Bitte beachten Sie:

Diese Broschüre enthält allgemeine wichtige Informationen. Eine auf Ihre persönlichen Fragen zugeschnittene Beratung erhalten Sie z.B. beim Finanzamt, Steuerberatungsbüro, bei der Krankenkasse oder der Arbeitsagentur.

Wann ist Ihr Job ein Minijob?

Als „geringfügig beschäftigt“ gelten Sie nach dem Sozialgesetzbuch,

- wenn Sie nicht mehr als 400,- Euro im Monat verdienen.
Eine Begrenzung der Stundenzahl gibt es nicht mehr.
- wenn die Beschäftigung innerhalb eines Jahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist. Auf diese Form der geringfügigen Beschäftigung wird in dieser Broschüre nur am Rande eingegangen.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Punkt 1 werden zusammengerechnet. Wenn damit die 400-Euro-Grenze überschritten wird, fallen die Sonderregelungen nach dem 400-Euro-Gesetz fort: Es handelt sich um „normale“ Beschäftigungen mit voller Sozialversicherungspflicht. Bis zu einem Verdienst von 800,- Euro müssen Sie selbst einen eingeschränkten Sozialversicherungsbeitrag, der Arbeitgeber den vollen Beitrag bezahlen.

Eine geringfügige Beschäftigung können Sie neben einem Hauptberuf wahrnehmen, ohne dass Versicherungspflicht besteht. Für jede weitere geringfügige Beschäftigung neben dem Hauptjob besteht allerdings volle Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungspflicht, auch wenn Sie mit mehreren Minijobs die 400-Euro-Grenze nicht überschreiten. Nur von der Arbeitslosenversicherung sind auch die weiteren Beschäftigungen ausgenommen.

Warum Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag abschließen sollten

Grundsätzlich ist zu empfehlen, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen. Doch auch mündliche Arbeitsverträge sind schriftlichen gleichzusetzen. Sollte es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und Ihrem Betrieb kommen, welche Leistungen vereinbart waren, müssten Sie es beweisen. Das ist natürlich bei einer nur mündlichen Vereinbarung schwieriger oder sogar ganz unmöglich.

Schließen Sie daher einen schriftlichen Arbeitsvertrag!

Durch das Nachweisgesetz haben Sie sogar einen rechtlichen Anspruch auf schriftliche Festlegung folgender Punkte:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Arbeitsort
- Beginn und ggf. Befristung
- Bezeichnung der zu leistenden Arbeit
- Höhe und Zusammensetzung der Vergütung
- die vereinbarte Arbeitszeit
- die Dauer des Erholungsurlaubs
- die Kündigungsfristen
- die anzuwendenden Tarifverträge

Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin muss Sie außerdem schriftlich darauf hinweisen, dass Sie den Rentenversicherungsbeitrag aufstocken können (s.u.). Dies ist für Sie wichtig, um „Riester-Förderung“ für Ihre Alterssicherung zu erhalten. Sollten Sie bisher ohne schriftlichen Arbeitsvertrag tätig sein, können Sie Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Arbeitgeberin auffordern, diese schriftlichen Angaben zu machen. Dieser Forderung muss innerhalb von zwei Monaten nachgekommen werden.

Sollten Sie vor diesem Schritt zurückschrecken:

Alle in dieser Broschüre aufgeführten Rechte gelten auch ohne schriftlichen Arbeitsvertrag.

Sie haben Anspruch auf Tariflohn

Geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf anteilig gleichen Lohn wie Vollzeitbeschäftigte. Wenn im Betrieb generell ein Tarifvertrag angewandt wird oder eine Betriebsvereinbarung besteht, gelten die Regelungen auch für Sie. Dies bezieht sich sowohl auf Monats- als auch auf Wochen- und Stundenlöhne. Bei einer Tarifierhöhung haben Sie dann grundsätzlich auch Anspruch darauf. Wichtig kann es hierfür sein, dass Sie bereits vorab im Arbeitsvertrag die Zahl der Arbeitsstunden festgelegt haben.

Stundenkürzungen aus diesem Grunde müssen Sie nicht hinnehmen. Diese können jedoch dann sinnvoll sein, wenn durch die Lohnerhöhung die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, d.h. wenn Sie mehr als 400,- Euro im Monat verdienen würden und Sie dieses nicht wollen.

Besonders günstig ist es für Sie, wenn Sie in einem Betrieb beschäftigt sind, für den ein Tarifvertrag für „allgemeinverbindlich“ erklärt worden ist. Dann gilt für Sie oder Ihren Betrieb der Manteltarifvertrag, auch wenn Sie nicht Mitglied der Gewerkschaft sind oder der Betrieb nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes ist. Ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag wirkt wie ein Gesetz. Alle Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen sind daran gebunden und alle Beschäftigten können sich darauf berufen. Beim Bundesarbeitsministerium können Sie Auskunft erhalten, ob dieses auf den für Ihren Betrieb geltenden Tarifvertrag zutrifft (s. Anhang).

Wenn ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag für Sie Anwendung findet, dürfen Sie nicht nur die für Sie günstigen Regelungen in Anspruch nehmen, Sie sind auch an die Fristen gebunden, innerhalb deren Sie Ihre Ansprüche anmelden müssen. Diese sind in der Regel sehr kurz (z.B. zwei Monate). Wenn Sie Ihre fälligen Ansprüche nicht innerhalb dieser Frist beim Betrieb geltend gemacht haben, sind diese verfallen. In jedem Fall gilt: Informieren Sie sich über Ihre Rechte beim Betriebsrat oder bei der für Sie zuständigen Gewerkschaft. Wenn Sie kein Gewerkschaftsmitglied sind, können Sie auch vom Arbeitgeber Auskunft verlangen.

Sie können tarifvertragliche Leistungen beanspruchen

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz stehen Ihnen alle Leistungen zu, die auch Vollzeitbeschäftigte in Ihrem Betrieb erhalten. Das Bundesarbeitsgericht spricht von einer verbotenen Diskriminierung, wenn geringfügig Beschäftigte von Leistungen ausgenommen werden, die andere ArbeitnehmerInnen erhalten (3 AZR 370/88 vom 28.8.1993). Das heißt, Sie haben Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld, wenn der Tarifvertrag die Zahlung von Urlaubsgeld bzw. Weihnachtsgeld vorsieht

oder

der Arbeitgeber freiwillig Urlaubs- oder Weihnachtsgeld an Vollzeitbeschäftigte im Betrieb bezahlt.

In beiden Fällen besteht Anspruch auf anteilige Leistung. Entsprechend haben Sie Anspruch auf Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen durch den Betrieb.

Ihnen steht Erholungsurlaub zu

Alle Beschäftigten haben einen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Während des Urlaubs ist das Entgelt weiterzuzahlen, das zu zahlen wäre, wenn Sie arbeiten würden.

Es gilt: Keine Lohn- und Gehaltsabzüge bei Urlaub.

Im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag ist geregelt, wie lange der Urlaub dauert, das sind heutzutage meist fünf bis sechs Wochen. Falls kein gültiger Tarifvertrag besteht und auch im Arbeitsvertrag nichts geregelt wurde, haben Sie nach dem Bundesurlaubsgesetz einen Mindestanspruch von 24 Werktagen (Samstage werden allerdings mitgezählt). Das entspricht einem Jahresurlaub von vier Wochen. Schwerbehinderten stehen in jedem Fall fünf zusätzliche Tage zu. Regelmäßig beschäftigungsfreie Werktage werden mitgezählt.

Beispiel 1:

Ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen bei einer 5-Tage-Woche ergibt sechs Wochen Jahresurlaub.

Angenommen, Sie arbeiten drei Tage in der Woche, dann haben Sie Anspruch auf $\frac{3}{5}$ des Jahresurlaubs, also 18 Urlaubstage (sechs Wochen Jahresurlaub), bei zwei Arbeitstagen pro Woche haben Sie nur Anspruch auf $\frac{2}{5}$, also zwölf Arbeitstage, die auch sechs Wochen Jahresurlaub ergeben usw.

Wenn Sie keinen tariflichen Urlaubsanspruch haben, gilt das Bundesurlaubsgesetz:

Beispiel 2:

Der Urlaubsanspruch von 24 Werktagen bei einer 6-Tage-Woche (egal ob in Ihrem Betrieb nur an fünf Tagen pro Woche gearbeitet wird) ergibt vier Wochen Jahresurlaub.

Bei drei Arbeitstagen in der Woche haben Sie Anspruch auf $\frac{3}{6}$ des Jahresurlaubs, also zwölf Urlaubstage (vier Wochen Jahresurlaub), bei zwei Arbeitstagen pro Woche haben Sie

Anspruch auf 2/6, also acht Arbeitstage, die wiederum vier Wochen Jahresurlaub ergeben.

Wenn Sie unregelmäßig viele Arbeitstage pro Woche arbeiten, muss ein Durchschnitt berechnet werden, der sich an der Urlaubshöhe der Vollzeitbeschäftigten orientiert.

Beispiel 3:

Sie haben innerhalb von 1 Monat 1 Woche 5 Tage gearbeitet, 1 Woche nicht gearbeitet, 1 Woche 2 Tage und 1 Woche 1 Tag gearbeitet. Das ergibt durchschnittlich 2 Arbeitstage pro Woche. Sie haben dann einen Urlaubsanspruch von 2/5 des Urlaubsanspruchs einer vollzeitbeschäftigten Kraft. Diese Urlaubstage dürfen Sie so einsetzen, dass Sie z.B. wenn nur das Bundesurlaubsgesetz (s. Beispiel 2) gilt, Sie auf 3 Wochen Jahresurlaub kommen.

Die Urlaubsdauer darf wegen Krankheiten oder anderen Fehlzeiten, wie z.B. Mutterschutz, nicht gekürzt werden (Ausnahme: Elternzeit).

Wenn Sie im Urlaub krank werden, müssen Sie ein ärztliches Attest über die Arbeitsunfähigkeit vorlegen.

Auf den vollen Jahresurlaub haben Sie in der Regel Anspruch, wenn Sie eine 6-monatige „Wartezeit“ erfüllt haben, es sei denn, der Tarifvertrag sieht etwas anderes vor. Waren Sie über einen kürzeren Zeitraum beschäftigt, steht Ihnen anteiliger Urlaub zu. Endet Ihr Arbeitsverhältnis in der zweiten Jahreshälfte, haben Sie Anspruch auf den vollen Jahresurlaub (§ 5 Bundesurlaubsgesetz).

Gehen Sie auf keinen Fall ohne die Zustimmung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin in Urlaub, denn dann müssen Sie mit einer fristlosen Kündigung rechnen.

Der Feiertag muss bezahlt werden

Auch geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf Lohnfortzahlung an Feiertagen. (§ 2 Entgeltfortzahlungsgesetz, s. Anhang) Voraussetzung ist, dass Sie an diesem Tag hätten arbeiten müssen, wenn kein Feiertag gewesen wäre. Den Anspruch auf Bezahlung haben Sie auch, wenn die anfallende Arbeit ersatzweise an einem anderen Tag geleistet wird.

Beispiel:

regelmäßige Arbeitstage: Donnerstag
 Freitag
 Samstag

Wenn Donnerstag ein Feiertag ist und Sie stattdessen Mittwoch, Freitag und Samstag arbeiten, dann müssen Sie Lohn für alle vier Tage erhalten.

Arbeit auf Abruf

Arbeit auf Abruf (KapovAz = kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit) findet im Alltag recht häufig statt, z.B. im Gaststättenbereich, wenn Beschäftigte witterungs-/saisonabhängig eingesetzt werden oder wenn unerwartete Arbeitsspitzen eintreten.

Die meisten Beschäftigten wissen nicht, dass der Gesetzgeber in § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes Mindeststandards geregelt hat, die in einem Arbeitsvertrag geregelt sein müssen. So muss die Vereinbarung eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Ist dies nicht der Fall, gilt eine Arbeitszeit von zehn Stunden als vereinbart.

Das bedeutet in der Praxis, dass Sie immer dann nachträglich einen Lohnanspruch über ihre tatsächlich geleistete Arbeit hinaus haben, nämlich eine Aufstockung auf 10 Arbeitsstunden, wenn Sie weniger als 10 Stunden gearbeitet und einen den Stunden entsprechenden Lohn erhalten haben.

Darüber hinaus gilt, dass der Arbeitgeber die Arbeitsleistung für mindestens drei Stunden in Anspruch nehmen und damit bezahlen muss. Wurden Sie kürzere Zeit eingesetzt, dann haben Sie trotzdem einen Zahlungsanspruch.

Von dieser gesetzlichen Regelung kann allerdings durch Tarifvertrag abgewichen werden. Auf einen solchen Tarifvertrag kann im Arbeitsvertrag auch für nicht tariflich gebundene Parteien verwiesen werden.

Für die Praxis bedeutet das: Wenn – wie so oft – nur ein mündlicher Arbeitsvertrag vorliegt, gelten die gesetzlichen Mindeststandards, d.h. Sie können nachträglich eine erhöhte Zahlung verlangen, solange der Anspruch noch nicht verjährt oder der Anspruch bei Geltung eines Tarifvertrages verfallen ist.

Ihr Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit

Alle Arbeitnehmer/-innen - Arbeiter/-innen wie Angestellte – haben das gleiche Recht auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für sechs Wochen, also auch alle geringfügig Beschäftigten (s. Anhang).

Ihren Anspruch müssen Sie geltend machen, indem Sie dem Betrieb unverzüglich Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage, müssen Sie spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorlegen. Der Betrieb ist allerdings dazu berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

Da Sie als geringfügig Beschäftigte(r) meist nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (Familienversicherte z.B. sind nicht selbst Mitglied), erhalten Sie keine ärztliche „gelbe Krankmeldung“, sondern eine einfache Bescheinigung, die für Sie kostenlos sein sollte.

Entgeltfortzahlung können Sie auch für den Fall einer Kur zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation beanspruchen, sofern diese ärztlich verordnet ist und stationär in einer entsprechenden Klinik oder Einrichtung durchgeführt wird. Hierfür müssen Sie dem Betrieb den Zeitpunkt und die Dauer der Kur mitteilen sowie eine ärztliche Bescheinigung und die Bewilligung durch den Sozialleistungsträger vorlegen.

Versicherungsschutz bei einem Arbeitsunfall

Alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Unfallversicherungsschutz besteht auch für die im Privathaushalt beschäftigten Personen. Nur enge Verwandte, die im Haushalt unentgeltlich arbeiten, sind grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert. Genauere Informationen erhalten Sie beim Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, der für diesen Personenkreis zuständig ist, oder unter **www.unfallkasse-nrw.de**

Haben Sie also bei der Arbeit oder auf dem Hin- oder Heimweg einen Unfall, benachrichtigen Sie den Betrieb und den zuständigen Unfallversicherungsträger.

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) trägt alleine der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin.

Wichtig:

Sie sind auch dann über die Berufsgenossenschaft (= Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) abgesichert, wenn keine Beiträge für Sie abgeführt wurden.

Lohnfortzahlung, wenn Ihr Kind krank wird

Da Sie in der Regel nicht selbst Mitglied einer Krankenkasse sein werden, haben Sie in diesem Fall auch keinen Anspruch auf Krankengeld. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin muss Sie jedoch unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ von der Arbeit freistellen, wenn Sie Ihr Kind unter zwölf Jahren wegen einer Erkrankung betreuen müssen. In einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (5 AZR 392/78) wird dabei von einem Zeitraum von fünf Arbeitstagen pro Jahr ausgegangen. Lassen Sie sich von der Kinderärztin bzw. dem Kinderarzt eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass Ihr Kind wegen einer Erkrankung betreut werden muss, und geben Sie diese im Betrieb ab.

Achtung:

Einige Tarifverträge schließen Gehaltsfortzahlungen aus, weil davon ausgegangen wird, dass die Eltern von der Krankenkasse Geld erhalten, was für Sie als geringfügig Beschäftigte aber nicht zutrifft. Lassen Sie sich in diesem Fall eingehend rechtlich beraten. Nach Ansicht von Arbeitsrechtlerinnen wäre hier das Bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden (§ 616 BGB), nach dem der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin zu Lohnfortzahlungen verpflichtet ist.

Ihr Recht bei einer Schwangerschaft

Auch als geringfügig Beschäftigte stehen Sie unter dem Schutz des Mutterschutzgesetzes, in dem zwingende Schutzvorschriften für Mutter und Kind festgelegt sind. Es würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen, auf Fragen des Mutterschutzes vertieft einzugehen, nur soviel:

- Sie genießen einen besonderen Kündigungsschutz.
- Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind oder die bestimmte körperliche Belastungen verursachen.
- Es gibt Schutzfristen vor und nach der Entbindung.
- Sie haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld.
- Sie haben Anspruch auf Elternzeit.

Sind Sie geringfügig beschäftigt und nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung, steht Ihnen dennoch ein Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210,- Euro zu. Um dieses Mutterschaftsgeld zu erhalten, benötigen Sie eine Bestätigung Ihres Betriebes über Ihre Beschäftigung und eine Geburtsurkunde mit dem standesamtlichen Vermerk „nur gültig für die Mutterschaftshilfe“. Senden Sie diese Unterlagen an das Bundesversicherungsamt in Bonn (s. Anhang) und beantragen Sie die Zahlung des Mutterschaftsgeldes. Der Antrag kann auch unter **www.bva.de** online gestellt werden.

ACHTUNG! Sind Sie während der Elternzeit geringfügig beschäftigt **und sind Sie weiter ein eigenständiges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse** und nicht in der Familienversicherung versichert, dann erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse Ihren durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoverdienst als Mutterschaftsgeld während der gesamten Mutterschutzzeit.

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (10 AZR 552/91) darf Urlaubs- und Weihnachtsgeld wegen Abwesenheit aufgrund des Mutterschutzes nicht gekürzt werden. Einer Angestellten wurden diese Leistungen zugesprochen, obwohl sie in dem entsprechenden Jahr wegen Krankheit, Mutterschutz und Erziehungsurlaub (heute entspricht dies der Elternzeit) ledig-

lich an vier Tagen gearbeitet hatte. Anders lautende tarifvertragliche Regelungen sind aber zulässig.

Ihr Recht bei Kündigung

Das Kündigungsschutzgesetz gilt für alle Arbeitnehmer/-innen im Betrieb, also auch für Sie. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie mindestens sechs Monate bei Ihrem Arbeitgeber bzw. bei Ihrer Arbeitgeberin beschäftigt sind und dass der Betrieb mehr als fünf Beschäftigte hat. Teilzeitkräfte werden bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl nur mit abgestuften Anteilen mitgerechnet. Wenn Sie erst nach dem 31.12.2003 eingestellt wurden, gilt das Kündigungsschutzgesetz für Sie, wenn der Betrieb mehr als zehn Beschäftigte hat.

Kündigungsfristen gelten auch unabhängig vom Kündigungsschutzgesetz: Für Angestellte und Arbeiter/-innen gelten die gleichen gesetzlichen Kündigungsfristen. Es kann grundsätzlich mit einer vierwöchigen Frist zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats gekündigt werden, längere Kündigungsfristen gelten nach einer mehr als zweijährigen Betriebszugehörigkeit. Diese erhöhen sich nach zwei Jahren auf einen Monat, nach fünf Jahren auf zwei Monate jeweils zum Monatsende. Sollten Sie noch länger beschäftigt sein, erkundigen Sie sich nach den dann gültigen Kündigungsfristen. Berechnet wird die Betriebszugehörigkeit erst ab dem 25. Lebensjahr.

In der Probezeit kann ein Arbeitsvertrag generell mit 14-Tage-Frist gekündigt werden.

Sollten Sie in einem Kleinbetrieb beschäftigt sein, der weniger als 20 Arbeitnehmer/-innen hat (Auszubildende werden hierbei nicht gezählt, Teilzeitbeschäftigte in abgestuften Anteilen), dann kann der Arbeitgeber durch Einzelvertrag mit Ihnen eine kürzere Kündigungsfrist vereinbaren. Vier Wochen dürfen aber dabei nicht unterschritten werden. Ebenfalls durch ausdrücklichen Vertrag kann mit vorübergehend beschäftigten (bis zu drei Monaten) Aushilfskräften eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden.

In Tarifverträgen können andere Fristen festgelegt sein, die dann vorrangig gelten.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Mündliche Kündigungen sind unwirksam.

Besonderen Kündigungsschutz haben Sie, wenn Sie schwanger oder schwerbehindert sind. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin darf Ihnen dann nur mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, d.h. des Gewerbeaufsichtsamtes oder des staatlichen Arbeitsschutzamtes (bei Schwangerschaft) bzw. des Integrationsamtes (bei Schwerbehinderung) kündigen. Auskünfte über die Zuständigkeit erteilt die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde (das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Düsseldorf ;)
Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite **www.osha.de**.

Sie sollten bei einer Kündigung unverzüglich fachlichen Rat einholen und ggf. innerhalb von 21 Tagen Klage beim Arbeitsgericht einreichen. Sie brauchen dafür keine anwaltliche Vertretung. Wenn Sie nicht wissen, wie Sie die Klage formulieren müssen, hilft Ihnen die Rechtsantragsstelle beim Arbeitsgericht kostenlos. Sollten Sie sich anwaltlich vertreten lassen, müssen Sie diese Kosten selbst tragen, auch wenn Sie den Prozess gewinnen.

Befristete Arbeitsverhältnisse laufen mit Fristablauf aus. Sie müssen nicht gekündigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine mehrmalige Befristung auch unwirksam sein. Dies wäre für Sie besonders im Fall einer Schwangerschaft wichtig.

... durch Sie selbst

Sie können jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen, aber auch Sie sind zur Einhaltung der Kündigungsfristen verpflichtet, da Sie sich sonst möglicherweise schadenersatzpflichtig machen. Fristlos können Sie nur kündigen, wenn ein „wichtiger“ Grund vorliegt. Vor diesem Schritt sollten Sie unbedingt rechtlichen Rat einholen. Besondere Kündigungsmöglichkeiten bestehen während der Schwangerschaft, der Schutzfrist nach der Geburt und während der Elternzeit.

Der Betrieb ist insolvent

Wenn eine Firma Pleite macht, ist in den Geldbörsen ihrer Beschäftigten schon längst Ebbe. Denn unregelmäßige oder ausbleibende Gehalts- bzw. Lohnzahlungen gehören fast immer zu den Vorboten einer Firmeninsolvenz. Doch die Betroffenen müssen neben dem Verlust des Arbeitsplatzes nicht auch noch ausstehende Gehaltszahlungen für zurückliegende Zeiten in Kauf nehmen.

Alle, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Betriebes ihnen zustehenden Lohn nicht erhalten haben, haben Anspruch auf Insolvenzgeld von der Agentur für Arbeit, also auch die geringfügig Beschäftigten.

Das Insolvenzgeld sichert den Gehalts- oder Lohnanspruch für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder – falls ein Insolvenzverfahren mangels Masse offensichtlich nicht in Betracht kommt – wenn die Betriebstätigkeit vollständig beendet wird. Gezahlt wird das Insolvenzgeld in Höhe des geschuldeten Nettoarbeitsentgelts.

Wer bei der Insolvenz seiner Firma nicht zu kurz kommen will, der sollte spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Agentur für Arbeit gehen, um Insolvenzgeld zu beantragen. Während des Insolvenzverfahrens beträgt die Kündigungsfrist für Ihr Arbeitsverhältnis maximal drei Monate.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit. Sie können sich auch im Internet auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit umfangreich informieren: **www.arbeitsagentur.de** . Dort finden Sie unter anderem das Merkblatt und die Antragsvordrucke.

Steuern und Beiträge im Minijob

Seit dem 1.4.2003 müssen die Beschäftigten in der Regel weder Steuern noch Sozialabgaben auf eine Beschäftigung bis zu 400,- Euro zahlen. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin zahlt eine Pauschale von 30,07 % des Arbeitslohns. Davon gehen 15 % an die Renten- und in der Regel 13,07 % an die Krankenversicherung. In Kleinbetrieben mit bis zu 30 Beschäftigten kommen 0,6 % als Umlage bei Krankheit hinzu. Näheres dazu in den folgenden Kapiteln.

Die pauschalen Abgaben zur Sozialversicherung muss allein der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin bezahlen.

Wenn diese Pauschalen abgeführt werden, fallen noch 2 % pauschale Lohnsteuer inkl. Solidaritätsbeitrag und Kirchensteuer an. Steuern können aber immer auch nach der Lohnsteuerkarte sowie einem anderen pauschalen Verfahren erhoben werden, wenn z.B. aufgrund der Zusammenlegung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen kein pauschaler Beitrag zur Rentenversicherung gezahlt wird. Sollte dies auf Sie zutreffen, lassen Sie sich vom Finanzamt beraten, welches die für Sie günstigste Lösung wäre.

Die Steuern, also auch die pauschale Lohnsteuer kann der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin Ihnen vom Lohn abziehen.

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung, die nicht länger als zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage im Jahr dauern darf, fallen keine pauschalen Sozialabgaben an. Die Einkünfte müssen aber über die Lohnsteuerkarte oder pauschal mit 25 % + Solidaritätszuschlag + Kirchensteuer versteuert werden.

Sie sind rentenversichert

15 % Ihres Verdienstes werden an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt. Damit erwerben Sie, sofern Sie nicht schon eine gesetzliche Altersrente beziehen, einen geringen Rentenanspruch von z.Z. 3,19 Euro pro Monat, bei einer 12-monatigen Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von 400,- Euro monatlich. Auf die „Wartezeit“ (60 Monate Beitragszahlungen, die man benötigt, um eine Altersrente ab dem 65. Lebensjahr überhaupt zu bekommen) werden pro Beschäftigungsjahr 3,8 Monate angerechnet.

Sie können den Rentenversicherungsbeitrag aber auch durch einen eigenen Beitrag aufstocken. Im Amtsdeutsch heißt dies „auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichten“. Mit zurzeit 4,9 % Ihres Verdienstes zusätzlich (bei 400,- Euro Verdienst = 19,60 Euro) erwerben Sie sich nicht nur einen monatlichen Rentenanspruch von zurzeit 4,24 Euro bei zwölf Monaten Beschäftigung bei 400,- Euro monatlich. Ihnen werden auch zwölf Pflichtbeitragsmonate pro Jahr auf die Wartezeit angerechnet, Sie sind bei Erwerbs- und Berufsunfähigkeit abgesichert, können eine Rehabilitationskur beantragen und können eine Riester-Förderung für die private Vorsorge erhalten. Wenn Ihr monatlicher Verdienst unter 155,- Euro liegt, müssen Sie zusätzlich die Differenz zwischen dem Arbeitgeberanteil und dem Mindestbeitrag in Höhe von 30,85 Euro entrichten.

Wenn Sie ein oder mehrere Kinder unter zehn Jahren haben, zahlt sich die Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrags besonders aus: Ihre selbst erworbene Rentenanswartschaft wird noch einmal um 50 % aufgestockt. (Maximum: 100 % des Durchschnittseinkommens. Diesen Wert können Sie allerdings mit einer geringfügigen Beschäftigung nicht erreichen.)

Ob sich die Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrages für Sie lohnt, kann im Einzelfall sehr unterschiedlich sein. Wenn Sie beispielsweise schon Altersvollrente beziehen, erhöht sich diese nicht. Lassen Sie sich vom Versicherungsamt, von den

Versichertenältesten oder anderen Stellen beraten (Adressen im Anhang).

Ihr Anspruch auf Riester-Förderung

Eine staatliche Förderung für Ihre private Rentenvorsorge können Sie erhalten, wenn Sie

- freiwillig Ihren Rentenbeitrag aufstocken (s.o.),
- Angehörige pflegen und dadurch rentenversichert sind,
- einen Ehegatten bzw. eine Ehegattin haben, der bzw. die zum „förderfähigen Personenkreis“ gehört.
- bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind und Leistungen nach SGB II nur deshalb nicht erhalten, weil Ihr Partner ein zu hohes Einkommen oder Vermögen hat. Achten Sie in diesem Fall darauf, dass Sie sich alle drei Monate bei der Arbeitsagentur melden und die Meldenachweise aufbewahren.

Da Sie wegen Ihres geringen Verdienstes nur mit einer geringen staatlichen Rentenzahlung rechnen können, ist es für Sie umso wichtiger, zusätzlich privat vorzusorgen. Mit einem vergleichsweise geringen Eigenbeitrag können Sie die volle Förderung in Anspruch nehmen. Das lohnt sich besonders, wenn Sie Anspruch auf Kinderzulagen haben.

Als geringfügig Beschäftigte müssen Sie nur einen Mindestbeitrag in Höhe von 60,- Euro **pro Jahr** aufbringen.

Beispiel 1

Frau A hat keine Kinder, sie ist geringfügig beschäftigt. Als Förderung erhält sie für sich 154,- Euro. Sie muss einen Mindestbeitrag von 60,- Euro (pro Monat 5,- Euro) bezahlen. Sie legt also 214,- Euro an, von denen sie weniger als die Hälfte selbst bezahlen muss.

Beispiel 2

Frau B ist geringfügig beschäftigt und hat drei Kinder. Ihr Mindestbeitrag liegt bei 60,- Euro. Zusätzlich erhält sie 154,- Euro für sich und insgesamt 555,- Euro für die Kinder. Sie spart also im Jahr insgesamt 769,- Euro für ihre Altersvorsorge. Weniger als ein Zehntel zahlt sie aus der eigenen Geldbörse.

Auf diese Förderung sollten Sie nicht verzichten! Falls Sie später einmal den Eigenbeitrag nicht aufbringen können, können Sie aussetzen, ohne den Vertrag zu kündigen.

Welches für Sie das günstigste Angebot ist, können Sie zum Beispiel in der Zeitschrift „Finanztest“ der Stiftung Warentest (in den meisten Bibliothekslesesälen kostenlos einsehbar) nachlesen oder gegen eine geringe Gebühr bei der Verbraucherzentrale erfragen.

Bitte beachten Sie:

Wenn Ihr Einkommen deutlich höher ist als 400,- Euro, müssen Sie je nach Kinderzahl auch einen höheren Eigenbeitrag leisten, zurzeit 4 % vom Jahresbruttoeinkommen. Leider können wir in dieser Broschüre nicht auf alle komplizierten Regelungen zur Riester-Rente eingehen. Informationen erhalten Sie z.B. beim Finanzamt oder in den meisten Geldinstituten.

Beitrag ohne Gegenleistung in der Krankenversicherung

Wenn Sie bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (familienversicherte Hausfrauen, -männer, Schüler/-innen, Studenten und Studentinnen oder Rentner/-innen, freiwillig Versicherte), muss der Arbeitgeber 13 % Ihres Arbeitsentgelts an Ihre Krankenkasse abführen. Eine Gegenleistung erhalten Sie dafür nicht. Für Sie entstehen keine Ansprüche, da Sie ja bereits Krankenversicherungsschutz haben. Ein Anspruch auf Krankengeld entsteht ebenfalls nicht.

Ihr Anspruch auf Familienversicherung bleibt bei einer geringfügigen Tätigkeit auch erhalten, wenn Sie mehr als 355,- Euro (Stand 1.1.2008) verdienen. (Das ist eigentlich die Hinzuverdienstgrenze.)

Wenn Sie privat krankenversichert sind (z.B. Beamtinnen, Beamte, Selbstständige), muss kein Krankenversicherungsbeitrag entrichtet werden.

Tipp:

Wenn Sie Mitglied in einer privaten Krankenversicherung oder freiwilliges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind und gerne Pflichtmitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung werden wollen, sollten Sie sich einen „Midijob“ (s.u.) suchen, optimal ist ein 401-Euro-Job. Sie können dann mit einem geringen Beitrag die volle Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

Als Arbeitnehmerin im Privathaushalt

Wenn Sie in einem Privathaushalt geringfügig tätig sind, hat dies für Sie den Nachteil, dass Ihr Arbeitgeber nur einen Beitrag von 5 % zur Rentenversicherung leisten muss. Aus diesem Beitrag können Sie keine nennenswerte Rente erzielen. Doch auch Sie haben die Möglichkeit, den Rentenversicherungsbeitrag aufzustocken. Dabei müssen Sie aber deutlich tiefer in die Tasche greifen, als wenn Sie in einem Betrieb beschäftigt wären: 14,9 % Ihres Verdienstes müssen Sie zuzahlen. Auch hier gibt es einen Mindestbeitrag.

Trotzdem kann sich die Aufstockung lohnen. Lassen Sie sich vom Versicherungsamt, von den Versichertenältesten oder anderen Stellen beraten (Adressen im Anhang).

Beachten Sie:

Auch im Privathaushalt haben Sie die gleichen Rechte am Arbeitsplatz wie alle anderen Beschäftigten!

Was muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber im Privathaushalt beachten?

Ein Ziel der Reform der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse war es, die Schwarzarbeit bei den sogenannten haushaltsnahen Dienstleistungen zu reduzieren. Und es ist wirklich preiswert und bequem geworden, jemanden im Haushalt legal zu beschäftigen. Statt 30 % müssen nur 12 % Abgaben an die Bundesknappschaft als zentrale Einzugsstelle für die geringfügigen Beschäftigungen abgeführt werden. Bei einem Einkommen von bis zu 400,- Euro geschieht dies über den sogenannten „Haushaltsscheck“. Die Beiträge werden dann entsprechend den Lohnangaben einfach vom Konto abgebucht. Auch die gesetzliche Unfallversicherung wird über den Haushaltsscheck abgegolten. Für den zusätzlichen Beitrag in Höhe von 1,6 % sind im Privathaushalt Beschäftigte unfallversichert. Damit entfällt die lästige Pflicht der zusätzlichen Anmeldung beim Unfallversicherungsträger. Zusätzlich fällt eine kleine Umlage in Höhe von 0,67 % (Stand 1.1.2009) des Verdienstes für eine Lohnfortzahlungsversicherung an.

Der Haushaltsscheck ist erhältlich z.B. bei der Bundesknappschaft (Adresse im Anhang) oder als Download unter **www.minijob-zentrale.de** . Hier ist auch ein Musterarbeitsvertrag erhältlich.

Die Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt können die Steuer bis zu 20 % (maximal 510,- Euro) ermäßigen.

„Midijob“ und „Gleitzone“

Während die Minijobs allgemein bekannt sind, kennen nur ganz wenige die „Midijobs“, offiziell nennt man sie „Beschäftigung in der Gleitzone“. Früher war es so, dass auch bei einer nur unbedeutenden Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenzen volle Sozialversicherungs- und Steuerpflicht anfiel. Es musste erheblich mehr verdient werden, um auch nur ein wenig mehr Geld netto zu bekommen. Das stellte sich als großes Hindernis heraus, wenn geringfügig Beschäftigte in einen sozialversicherungspflichtigen (Teilzeit-)Job wechseln wollten. Um diese Hürde abzumildern, hat man die „Gleitzone“ erfunden, in der die Kostenbelastung für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer nur ganz allmählich auf die volle Beitragslast anwächst. Die Gleitzone beginnt bei 400,01 Euro und endet bei 800,- Euro, ab dann sind die vollen Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen.

Wenn jemand ein Monatseinkommen hat, das in der Gleitzone liegt, muss der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin die regulären halben Arbeitgeberbeiträge abführen.

Für Sie als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer reduzieren sich die Beiträge aber ganz erheblich: Bei einem Einkommen von 401,- Euro bezahlen Sie nur rd. 39,- Euro* statt 84,- Euro*. Ihre Ersparnis beträgt also 45,- Euro*. Je mehr Sie verdienen, desto geringer ist der Ersparnisbetrag: Bei 600,- Euro sparen Sie noch rd. 18,50 Euro*, ab 800,- Euro müssen Sie den vollen Sozialversicherungsbeitrag bezahlen.

In der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung bleiben Ihnen in der Gleitzone alle Leistungen erhalten. Allerdings müssen Sie einen geringfügig niedrigeren Rentenanspruch in Kauf nehmen. Wenn Sie das nicht wollen, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Arbeitgeberin schriftlich mitteilen. Dann erhalten Sie für den vollen Sozialversicherungsbeitrag auch den Rentenanspruch, der Ihrem Einkommen entspricht.

* Die genauen Beträge hängen von dem Beitragssatz Ihrer Krankenversicherung ab, die Angaben hier beruhen auf einem Durchschnittswert. Ab 2009 wird ein einheitlicher Beitragssatz erhoben. Es kann sein, dass Ihre Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erhebt.

Vorsicht bei Überschreitung der Entgeltgrenze

Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld werden bei der Ermittlung des regelmäßigen Monatslohnes berücksichtigt. Erhalten Arbeitnehmer/-innen z.B. einen Lohn in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze und zusätzlich ein 13. Monatsentgelt als Weihnachtsgeld, so kann Sozialversicherungspflicht eintreten. Sonderzahlungen werden aber nur dann angerechnet, wenn sie entweder vertraglich vereinbart oder betriebsüblich regelmäßig gezahlt werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn gleichartige Sonderzahlungen in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren gezahlt werden.

Sozialversicherungspflicht tritt nicht ein, wenn eine Sonderzahlung (z.B. Erfolgsbeteiligung oder einmalige Leistungsprämie) nicht vertraglich vereinbart und auch nicht regelmäßig gezahlt wurde.

Zweimal im Jahr darf's „mehr“ sein, z.B. dann, wenn Sie als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung „unvorhergesehen“ einspringen müssen, dann ist dieses Überschreiten der Sozialversicherungsgrenzen unschädlich. Das Gleiche gilt, wenn Sie bei einem zweiten Arbeitgeber kurzfristig, d.h. für maximal zwei Monate, ein zweites Arbeitsverhältnis eingehen.

Und noch ein Tipp: Ihr Arbeitgeber/ Ihre Arbeitgeberin kann Ihnen steuer- und sozialversicherungsfrei einen Zuschuss zur Unterbringung nicht schulpflichtiger Kinder in einer Kindertageseinrichtung geben (§ 2, Nr. 33 Einkommensteuergesetz). Diesen Zuschuss können Sie auch ohne Probleme über die Grenze von 400,- Euro hinaus erhalten. Es könnte sich also lohnen, mit der Arbeitgeberin/ dem Arbeitgeber zu verhandeln.

Steuer- und somit auch sozialabgabenfrei sind weiter Sachleistungen, soweit sie 44 Euro/ Monat nicht überschreiten. Darunter fällt z.B. ein Jobticket und u.U. auch ein Tankgutschein. Wenn dies für Sie in Frage kommt, informieren Sie sich am besten bei einem Steuerberater.

Die Einkommensgrenze überschreiten und gleichzeitig etwas für die Rente tun – wie geht das?

Seit vielen Jahren gibt es eine Form der betrieblichen Altersvorsorge, die üblicherweise nur bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen angewendet wurde – die sog. „Entgeltumwandlung“. Bei dieser Anlageform spart die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer Sozialabgaben und Steuern.

Für Minijobberinnen oder Minijobber scheint dieses Modell auf den ersten Blick uninteressant zu sein, weil Sozialabgaben und Steuern pauschal abgeführt werden. Da bei der Entgeltumwandlung das für Sozialabgaben usw. maßgebliche Einkommen um den Sparanteil direkt gekürzt wird, können Beschäftigte mit Minijob bis zu 216 Euro im Monat für ihre Altersvorsorge einsetzen und müssen/ können natürlich entsprechend mehr arbeiten. Es kommen auf diese Weise wirklich nennenswerte Summen zusammen, die im Alter als monatliche Rente ausgezahlt werden können.

Die Vorteile einer Entgeltumwandlung:

- Mehrarbeit über 400 Euro/ Monat ist zulässig, wenn dieser Mehrverdienst in einen entsprechenden Sparvertrag fließt
- Aufbau einer zusätzlichen Alterssicherung
- Das so angesparte Vermögen ist „Hartz-IV-fest“, d.h. wird bei der Berechnung des vorhandenen Vermögens nicht mitgerechnet und ist darüber hinaus pfändungssicher
- Das so angesparte Vermögen kann nicht verfallen und gehört ausschließlich Ihnen

Wie können Sie und Ihr Arbeitgeber von diesem „Geheimtipp“ profitieren? Ihr Arbeitgeber lässt sich von seinem Steuerberater oder seiner Hausbank beraten, welche Form dieser betrieblichen Altersvorsorge er wählen soll. Wenn ihm dies zu mühsam ist, weil es sich um einen kleinen Betrieb handelt, dann dürfen selbstverständlich auch Sie sich z.B. bei Stiftung Warentest Finanztest informieren und nach der

günstigsten Gesellschaft suchen. Der Abschluss der betrieblichen Altersversicherung muss durch den Arbeitgeber erfolgen, der dann auch die Beiträge direkt überweisen muss.

Was ist dann zu tun? Sie vereinbaren mit Ihrem Arbeitgeber eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit und der Gegenwert für diese Mehrarbeit wird ohne Abzüge in Ihre betriebliche Altersversorgung eingebracht.

Setzen Sie sich durch!

Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber ist oft nicht bekannt, dass Sie ein Recht auf Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall etc. haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie in einem Kleinbetrieb arbeiten. Dann sollten Sie diese Broschüre ggf. an die Betriebsleitung weitergeben oder Anregen, dass beim Berater/ der Beraterin des Betriebes (Steuerberater bzw. Steuerberaterin, Anwältin oder Anwalt) nachgefragt wird.

Ist in Ihrem Betrieb ein Betriebsrat, Personalrat oder eine Mitarbeitervertretung vorhanden, wenden Sie sich an sie, um dort wegen Ihrer Forderungen Unterstützung zu bekommen.

In der Praxis kommt es leider gar nicht so selten vor, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verdeckt oder ganz unverhohlen offen mit dem Verlust Ihres Arbeitsplatzes drohen, wenn Sie die in dieser Broschüre aufgeführten Minimalrechte aus dem Arbeitsvertrag fordern.

Wenn Sie gute Nerven haben, können Sie auf Ihren Rechten beharren. Eine daraufhin erfolgende Kündigung wäre wegen Verstoßes gegen das Maßregelungsverbot (§ 612a BGB) nichtig. Ein Arbeitgeber bzw. eine Arbeitgeberin darf nämlich Beschäftigte bei einer Maßnahme nicht benachteiligen, weil diese in zulässiger Weise ihr Recht ausüben.

Wenn Sie aber auf genau diesen Arbeitsplatz angewiesen sind, bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als von der Durchsetzung dieser Rechte abzusehen, da Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre Arbeitgeberin nur etwas warten muss, um Sie unter einem Vorwand zu entlassen.

Ist jedoch irgendwann einmal - egal aus welchen Gründen - das Arbeitsverhältnis beendet, können Sie nachträglich im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist bzw. im Rahmen der tariflich geltenden Verfallsfrist rückwirkend alles einfordern, was Ihnen trotz gesetzlicher bzw. tariflicher Vorschriften nicht gewährt worden ist.

Findet für Sie kein Tarifvertrag Anwendung, gilt die gesetzliche Verjährung von zwei Jahren, d.h. Sie können noch bis zum 31.12.2009 Forderungen aus dem Jahr 2007 geltend machen. Ansprüche aus dem Jahr 2008 verjähren erst nach dem 31.12.2010.

Notieren Sie also genau, wann Sie wegen einer Erkrankung nicht arbeitsfähig waren oder für welche gesetzlichen Feiertage Sie keine Lohnfortzahlung erhielten. Urlaub können Sie nur für das laufende Kalenderjahr geltend machen, es sei denn, Sie konnten aus dringenden betrieblichen oder in Ihrer Person liegenden Gründen (z.B. Krankheit) den Urlaub nicht antreten. „Alten“ Urlaub können Sie auch dann geltend machen, wenn Sie vergeblich (und beweisbar!) bezahlten Urlaub gefordert haben.

Können Sie bis zur Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses den bezahlten Urlaub nicht oder nicht vollständig nehmen, haben Sie einen finanziellen Abgeltungsanspruch.

Findet für Sie ein Tarifvertrag Anwendung, können Sie Ihre Ansprüche rückwirkend nur im Rahmen der tarifvertraglichen Verfallsfristen geltend machen, die u.U. nur wenige Monate betragen - informieren Sie sich bei der für Sie zuständigen Gewerkschaft.

Listen Sie alle Ihre Forderungen detailliert auf und machen Sie diese gegenüber Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Arbeitgeberin schriftlich geltend. Vergessen Sie dabei aber nicht zu prüfen, ob die gesetzliche bzw. tarifliche Kündigungsfrist eingehalten wurde, möglicherweise steht Ihnen noch weiterer Lohn bzw. weiteres Gehalt zu.

Werden Ihre Forderungen nicht erfüllt, können Sie beim Arbeitsgericht Klage einreichen. Sie brauchen dafür keine anwaltliche Unterstützung. Wenn Sie nicht wissen, wie Sie die Klage formulieren sollen, hilft Ihnen die Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts gebührenfrei.

Sie brauchen keine Bedenken zu haben, Ihre Forderungen gerichtlich durchzusetzen. Wenn Sie die in dieser Broschüre

aufgeführten Minimalrechte einklagen, gehen Sie praktisch kein Kostenrisiko ein. Selbst wenn Sie möglicherweise in dem einen oder anderen Punkt verlieren, sind die Gerichtskosten nur gering. Den gegnerischen Anwalt bzw. die Anwältin müssen Sie in der ersten Instanz nie bezahlen, denn dies muss immer der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin – gleichgültig, wer den Prozess gewinnt oder verliert. Ein Kostenrisiko bezüglich eines Anwaltshonorars gehen Sie also nur ein, wenn Sie selbst einen Anwalt bzw. eine Anwältin beauftragen, es sei denn, Sie haben eine Rechtsschutzversicherung, die auch die Kosten des Arbeitsgerichtsverfahrens trägt.

Sollten Sie Mitglied einer Gewerkschaft sein, wird von dort die Rechtsvertretung übernommen.

Hilfreiche Adressen

Frauenbüros / Gleichstellungsstellen

zeigen auf kommunaler Ebene Benachteiligungen von Frauen auf, entwickeln Lösungsmöglichkeiten und wirken darauf hin, dass in allen Lebensbereichen der Auftrag des Grundgesetzes „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ erfüllt wird. Sie leisten vor Ort einen entscheidenden Beitrag zum Aufbau nachhaltiger gleichstellungspolitischer Strukturen in Deutschland.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden nach außen für die Bürgerschaft und - je nach Landesvorschrift - innerhalb der Stadtverwaltung für das Personal tätig.

Beispiele für interne Tätigkeiten:

- Beratung der Verwaltungsleitung in Gleichstellungsfragen
- Mitwirkung in Personalangelegenheiten
- Mitwirkung am Frauenförderplan
- Beratung von Beschäftigten

Beispiele für externe Tätigkeiten:

- Kooperation und Vernetzung für mehr Gleichberechtigung und Geschlechtergerechtigkeit
- Informations-, Beratungs- und Kulturangebote für die Bürgerschaft vor Ort

Gleichstellungsbeauftragte:

Evelyn Koch Stadt Herdecke Hauptstr. 43 , 58313 Herdecke Tel.: 02330 611297 E-mail: evelyn.koch@herdecke.de	Ursula Noll Stadt Wetter Kaiserstr. 170, 58300 Wetter(Ruhr) Tel.: 02335 840290 ursula.noll@stadt-wetter.de
---	---

Gewerkschaft ver.di

Die Gewerkschaft ver.di ist zuständig für Beschäftigte aus den unterschiedlichsten Branchen, z.B. auch dem Einzelhandel. Etwa die Hälfte der über 2,7 Millionen Mitglieder von ver.di sind Frauen. Wenn Sie nicht genau wissen, ob ver.di die für Sie zuständige Gewerkschaft ist, rufen Sie einfach an und erkundigen Sie sich.

Wir beraten Sie in Tarif-, Sozial- und Arbeitsrechtsfragen rund um Ihren Minijob. Darüber hinaus laden wir Sie ein - machen Sie mit bei ver.di. Wir freuen uns über aktive Mitstreiterinnen.

Im Frauenrat treffen sich engagierte Frauen aus den verschiedensten Berufen und Branchen, um die Frauenpolitik in ver.di mit Leben zu füllen. Neue Frauen sind stets willkommen. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf, um die aktuellen Themen und Termine unserer Treffen zu erfahren.

Verdi: Bezirk Südwestfalen:

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V., Frauen Hochstr. 117a 58095 Hagen	Tel.: 02331 – 16771 Fax: 02331 – 181801 frauen@verdi-suedwestfalen.de
--	--

IG Bauen-Agrar-Umwelt (BAU)

Die IG Bauen-Agrar-Umwelt ist für Gebäudereinigerinnen da. Sie organisiert Gegenwehr und schafft Schutz.

Mit den Frauen und für die Frauen will die IG-BAU die Arbeitsbedingungen menschlicher machen, auf Einkommens- und Beschäftigungssicherung drängen, auf Einhaltung der Tarifverträge achten und für leistungsgerechte Entlohnung kämpfen, die ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetze verbessern, eine eigenständige soziale Absicherung durchsetzen.

In tariflichen und arbeitsrechtlichen Fragen beraten Sie:

IG Bauen-Agrar-Umwelt: Bezirksverband Büro Hagen Körnerstr. 43 58095 Hagen	Telefon: 02331/25021 Fax: 02331/182042 E-Mail: hagen@igbau.de
---	--

Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten:

Region Südwestfalen Hagen Körnerstr. 43 58095 Hagen	Tel.: 02331 / 140 28 Fax: 02331 / 150 10 region.suedwestfalen@ngg.net
---	--

Versorgungsverwaltung/Liste der Ämter:

Ennepe-Ruhr-Kreis	Ennepe-Ruhr-Kreis Fachbereich Soziales und Gesundheit	Schwerbehinderung	Sachgebiet Hilfen für Behinderte (50/4)	Schwanenmarkt 5 - 7 58452 Witten	02302/922-0	verwaltung@en-kreis.de
Ennepe-Ruhr-Kreis	Ennepe-Ruhr-Kreis Fachbereich Soziales und Gesundheit	Elterngeld	Sachgebiet Elterngeld (50/2)	Schwanenmarkt 5 - 7 58452 Witten	02302/922-0	verwaltung@en-kreis.de
Ennepe-Ruhr-Kreis	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Soziales Entschädigungsrecht einschließlich der Kriegsopferversorgung	LWL Versorgungsamt Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48147 Münster Postadresse: Landschaftsverband Westfalen-Lippe 48133 Münster	0251/591-01 Fax: 0251/591-3300 Schreibtelefon (für Gehörlose): 0251/591-4799	versorgungsamt@lwl.org
Ennepe-Ruhr-Kreis	Bezirksregierung Münster	Erziehungsgeld	Erziehungsgeldkasse	Domplatz 1-3 48143 Münster	0251/411-0	Erziehungsgeld@BRMS.nrw.de

Agentur für Arbeit:

Agentur für Arbeit Hagen Geschäftsstelle Wetter Kaiserstr. 113-119 58300 Wetter	Tel: 01801/555111(Arbeitnehmer)* Tel: 01801/664466 (Arbeitgeber) * * Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise abweichend Fax: 02335 / 919499 wetter@arbeitsagentur.de
--	---

AOK :

Geschäftsstelle Herdecke Harkortstr.2 58313 Herdecke Tel.: 02330 918920	Geschäftsstelle Wetter Kaiserstr.112 58300 Wetter Tel.: 02335 91950
--	--

Finanzamt Witten:

Ruhrstr. 43
58452 Witten
Tel.: 02302/921-0

Amt für Arbeitsschutz:

Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf	Tel.: 0211/475-0 www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
--	--

Verbraucherzentrale NRW:

Beratungsstelle Hagen Hohenzollernstraße 8 58095 Hagen	Tel.: 02331/14259 Fax: 02331 13401
--	---------------------------------------

Arbeitsgericht Hagen:

Heinitzstr. 44
58097 Hagen
Tel.: 02331/985-0

Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand:

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Regionaldirektion Westfalen- Lippe Salzmannstraße 156 48159 Münster	Tel. 0251 2102-0 Fax 0251 21 85 69 E-Mail: westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de
--	--

Bundesversicherungsamt:

Mutterschaftsgeldstelle Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn	Hotline 0228/ 619-1888 täglich von 9.00-12.00 und Do. auch von 13.00-15.00 Uhr
---	--

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Tarifregister
Referat IIIa3
53107 Bonn
Ein Verzeichnis der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge kann im Internet unter **www.bmas.de** abgerufen werden.

Bundesknappschaft:

Minijob-Centrale 45115 Essen Service-Center Cottbus	Tel.: 01801/ 20 05 04 Montag - Freitag: 7.00-19.00 Uhr E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de www.minijob-zentrale.de
---	---

Anhang

Bundesurlaubsgesetz in der Fassung vom 07.05.2002 (Auszüge)

§ 1 Urlaubsanspruch

Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

§ 3 Dauer des Urlaubs

(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.

§ 5 Teilurlaub

(1) Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer

- a) für Zeiten eines Kalenderjahrs, für die er wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt;
- b) wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet;
- c) wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahrs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Entgeltfortzahlungsgesetz in der Fassung vom 23.12.2003 (Auszüge)

§ 2 Entgeltzahlungen an Feiertagen

Für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. (...)

§ 3 Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. (...) Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Abs. 1 gilt auch eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft eintritt. Dasselbe gilt für einen Abbruch der Schwangerschaft, wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird, die schwangere Frau den Abbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle hat beraten lassen. Der Anspruch (...) entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses.

§ 4 Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts

Für den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeitraum ist dem Arbeitnehmer das ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen.

§ 5 Anzeige- und Nachweispflichten

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. (...)

§ 9 Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation

. . . Ist der Arbeitnehmer nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, gelten die §§ 3 bis 4a und 6 bis 8 entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Teilzeit- und Befristungsgesetz in der Fassung vom 19.04.2007 (Auszüge)

§ 2 Begriff des teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers

- (1) Teilzeitbeschäftigt ist ein Arbeitnehmer, dessen regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers. (...)
- (2) Teilzeitbeschäftigt ist auch ein Arbeitnehmer, der eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausübt.

§ 4 Verbot der Diskriminierung

- (1) Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer darf wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 12 Arbeit auf Abruf

- (1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf). Die

Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt eine Arbeitszeit von zehn Stunden als vereinbart. Wenn die Dauer der täglichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, hat der Arbeitgeber die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers jeweils für mindestens drei aufeinander folgende Stunden in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Arbeitnehmer ist nur zur Arbeitsleistung verpflichtet, wenn der Arbeitgeber ihm die Lage seiner Arbeitszeit jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilt.

(3) Durch Tarifvertrag kann von den Absätzen 1 und 2 auch zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden, wenn der Tarifvertrag Regelungen über die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit und die Vorankündigungsfrist vorsieht. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen über die Arbeit auf Abruf vereinbaren.

Muster für einen Arbeitsvertrag

Zwischen.....(Name, Anschrift, Tel.)
im folgenden Arbeitgeberin / Arbeitgeber genannt
und

Frau/Herrn.....geb. am.....
wohnhaft.....
Tel.....
im folgenden Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer genannt
wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

Frau/Herr.....
wird ab..... als...(Bezeichnung der zu leistenden Arbeit) in.....(Ort bzw. Adresse)
beschäftigt.

Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich/ monatlich.....Stunden. Die Arbeitszeit wird
regelmäßig an folgenden Wochentagen geleistet.....

Die ersten.....Wochen/ Monate gelten als Probezeit, in der das Arbeitsverhältnis von beiden
Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden kann. Nach Ablauf der Probezeit kann
das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von.....gekündigt werden. Die
Kündigung bedarf zur Gültigkeit der Schriftform. Es gelten mindestens die gesetzlichen
Bestimmungen.

Das Arbeitsentgelt beträgt je Monat/ Woche/ Stunde..... brutto/ netto. Die
Pauschalversteuerung wird vom Arbeitgeber übernommen. (Bei Nichtzutreffen streichen)

Der Arbeitgeber zahlt als Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld)Euro.

Der Urlaub beträgt.....Arbeitstage. (Es ist mindestens der gesetzliche Mindesturlaub nach dem
Bundesurlaubsgesetz von 24 Werktagen, bei weniger als 6 Arbeitstagen pro Woche anteilig zu
gewähren.)

Der Arbeitgeber zahlt im Falle einer unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit das
Arbeitsentgelt im Rahmen der gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen (Nichtzutreffendes
streichen) weiter.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der
Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Arbeitgeberin /Arbeitgeber

.....
Unterschrift Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer

Impressum

Herausgegeben von:

Stadt Herdecke und Stadt Wetter (Ruhr)

Gleichstellungsbeauftragte:

Evelyn Koch
Stadt Herdecke
Hauptstr. 43
58313 Herdecke
Tel.: 02330 611297
evelyn.koch@herdecke.de

Ursula Noll
Stadt Wetter
Kaiserstr. 170
58300 Wetter(Ruhr)
Tel.: 02335 840290
ursula.noll@stadt-wetter.de

Stand: November 2009

Trotz größter Sorgfalt kann es immer einmal passieren, dass es zu Druckfehlern kommt oder die Rechtslage sich kurzfristig ändert. Für die Richtigkeit der Angaben kann daher keine Gewähr übernommen werden.

Text:

Ingeborg Heinze (Juristin),
Christel Steylaers (Politologin)
für die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros
und Gleichstellungsstellen (BAG), Berlin

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG) gestattet.